

Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **49.555.300 €**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.520.400 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.128.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **24.503.855 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen	
der Grundsteuer A	337.938 €
der Grundsteuer B	4.761.298 €
der Gewerbesteuer	15.288.011 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	17.327.959 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	2.506.978 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2011 Anspruch hatten	<u>10.301.228 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlage:	<u>50.523.412 €</u>

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer

- | | |
|--|-------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 48,5 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 48,5 v. H. |

2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer **48,5 v.H.**

3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **48,5 v.H.**

4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung **48,5 v.H.**

5. aus den Schlüsselzuweisungen **48,5 v.H.**

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine Umlagesätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital | 320 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Kronach,

Der Kreistag

Oswald Marr
Landrat